

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

**Alex Hürzeler**  
Regierungsrat  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
www.ag.ch/bks

19. Oktober 2020

**WEISUNG**

**Coronavirus – Leistungserbringung von anerkannten Einrichtungen nach Betreuungsgesetz**

*Diese Weisung tritt auf den 21. Oktober in Kraft und ersetzt die Weisung vom 29. Juni 2020.*

Die Pandemiesituation verändert sich laufend und zugleich sollen Vorgaben möglichst dauerhaft ausgelegt werden. Die Weisungen für Einrichtungen nach Betreuungsgesetz (im Folgenden Einrichtungen genannt) werden so knapp wie möglich gehalten. Es wird auf übergeordnete Vorgaben verwiesen und die Einrichtungen sollen einen angemessenen Handlungsspielraum zur Ausgestaltung der Schutzmassnahmen erhalten. Es bleibt Aufgabe der Einrichtungen, mit massvollen Schutzmassnahmen die teils sehr gefährdeten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen zu schützen. Einheitliche Vorgaben sind dafür wenig hilfreich, da die Situation in den einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich ist. Diese Aufgabe ist sehr anspruchsvoll für die Verantwortlichen der Einrichtungen, gerade bei stark steigenden Infektionszahlen und einer offenen Regelung. Gerne stehen die Mitarbeitenden der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) beratend zur Verfügung oder helfen mit, fachkompetente Unterstützung zu finden.

Grundsätzlich erlauben die Vorgaben von Bund und Kanton, dass alle Leistungen nach Betreuungsgesetz erbracht werden können. Zu beachten sind die im folgenden beschriebenen Massnahmen und Schutzmassnahmen.

**1. Bundes- und Kantonsvorgaben**

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnung der kantonalen Gesundheitsbehörden, soweit sie für die Einrichtungen nach Betreuungsgesetz anzuwenden sind.

Diese Vorgaben werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für die Einrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Einrichtungsleitungen zeitgerecht direkt per E-Mail.

**2. Schutzmassnahmen**

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die anerkannten Einrichtungen erstellen ein Schutzkonzept und stellen dieses der zuständigen Fachmitarbeiterin der Sektion Aufsicht zu. Die Einrichtungen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich und bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen in Einrichtungen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

## **2.1 Sonderschulen**

Für den obligatorischen Unterricht an Sonderschulen gelten zudem die Schutzmassnahmen der Weisung "Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen" (abrufbar im Schulportal unter: [Coronavirus – Informationen für Schulen im Aargau](#)). Im nachobligatorischen Bereich der Sonderschulen sind zusätzlich die Schutzmassnahmen der Weisung "COVID-19 – Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und den Höheren Fachschulen im Schuljahr 2020/21" (abrufbar im Schulportal über die Mittelschulen unter: [Coronavirus – Informationen für Schulen im Aargau](#)) zu beachten.

## **2.2 Management bei Klienten mit Verdacht auf COVID-19-Infektion**

### *Verdacht und Sofortmassnahmen*

Isolieren Sie Klientinnen und Klienten, bei denen ein Verdacht (für Kinder siehe Ablaufschema "[Schnupfenplan](#)") besteht, in einem Raum, der sich gut lüften lässt. Auf Wunsch der Eltern oder Angehörigen sowie bei Vorliegen besonderer Umstände (hohes Infektionsrisiko oder Kontakt zu gefährdeten Personen) kann in Einrichtungen nach Betreuungsgesetz auch schon bei einem einfachen Schnupfen von einem Verdacht ausgegangen werden.

### *Klientin/Klient in einer Wohneinrichtung*

Wenn sich der Klient oder die Klientin in einer Wohneinrichtung aufhält, dann isolieren Sie ihn oder sie in seinem Zimmer. Die zuständige Wohneinrichtung informiert telefonisch die zuständige Hausärztin oder den zuständigen Hausarzt.

### *Klientin/Klient in einer Tagessonderschule oder Tagesstruktur*

Befindet sich der Klient oder die Klientin beim Auftreten der Symptome in der Tagesstruktur oder einer Tagessonderschule, legen Sie Ihm eine Hygienemaske an und schicken Sie ihn oder sie auf direktem Weg in die Wohneinrichtung oder nach Hause. Informieren Sie telefonisch die zuständige Wohneinrichtung oder die Angehörigen. Stellen Sie sicher, dass die zuständige Hausärztin oder der zuständige Hausarzt informiert wird.

## **2.3 Vorgehen bei Klientinnen, Klienten oder Mitarbeitenden mit bestätigter COVID-19-Infektion**

Erkrankt eine Person (Personal oder Klienten) an Covid-19 (positiv getestet) ist die Abteilung SHW umgehend per E-Mail ([corona.shw@ag.ch](mailto:corona.shw@ag.ch)) zu informieren (auch an den Wochenenden). Die SHW wird anschliessend ebenfalls das CONTI und den kantonsärztlichen Dienst informieren um die weitere Abwicklung zu beschleunigen.

Im Falle eines positiven Resultats, informiert der Hausarzt, das Spital oder das Labor das Contact Tracing Center Aargau für Isolation und Quarantäne - [CONTI](#), welche dann mit den Betroffenen Kontakt aufnimmt und das Contact Tracing organisiert.

## 2.4 Besuche und Urlaube

Besuche und Urlaube bleiben grundsätzlich gestattet. Es obliegt den Einrichtungsleitungen angemessene Schutzmassnahmen sicher zu stellen und, wo erforderlich, Einschränkungen vorzusehen. Insbesondere sind die Vorgaben zur Maskenpflicht zu berücksichtigen.

## 2.5 Einsatz von Personal

Auch gefährdete Arbeitnehmende können eingesetzt werden. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, ihre Gesundheit mit entsprechenden [Massnahmen](#) zu schützen. Es gilt die Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde.

## 2.6 Tagesstrukturen

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) erwartet von den anerkannten Einrichtungen, dass der Betrieb weiterhin möglichst im bisherigen Umfang weiter geführt wird. Können Tagesstrukturen aufgrund von Vorgaben trotz Schutzmassnahmen und organisatorischen Anpassungen nicht mit voller Kapazität betrieben werden, nehmen Sie bitte mit der für Sie zuständigen Mitarbeitenden der Sektion Aufsicht Kontakt auf.

## 2.7 Veranstaltungen

Veranstaltungen jeglicher Art können stattfinden, sofern die geltenden Regeln eingehalten werden. Bezüglich der Organisation von Veranstaltungen wird insbesondere auf die Einhaltung der [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) und der [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) verwiesen.

## 3. Finanzierung

Seit dem 20. Juni 2020 gelten wieder die regulären Vorgaben für den Betrieb und die Finanzierung von Leistungen nach dem Betreuungsgesetz.

Über eine Abgeltung von coronabedingten Mehrkosten ab dem 20. Juni 2020 soll im Dezember 2020 entschieden werden.

## 4. Information und Kontakt

Das BKS wird über Änderungen der besonderen Regelungen in der vorliegenden Weisung oder über deren Aufhebung in Abhängigkeit vom weiteren Verlauf der Coronavirus-Pandemie entscheiden und bei Bedarf laufend informieren.

Die Sektion Aufsicht der Abteilung SHW steht Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) / [www.ag.ch/coronavirus](http://www.ag.ch/coronavirus) / [www.schulen-aargau.ch/coronavirus](http://www.schulen-aargau.ch/coronavirus)



Alex Hürzeler  
Regierungsrat